

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Bezirksprüfstelle Berlin-Schöneberg

19. 11. 1948
 I. II. III. Herausgegeben vom
 Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang Teil I Nr. 51
 Ausgabetag 18. Dezember 1948

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
Alliierte Behörden			
Amerikanischer Sektor			
Amerikanische Militärregierung			
12. 11. 1948	Anordnung Nr. USMG/149, betr. Steuerzahlungen	12. 11. 1948	Anordnung Nr. GMFB/148, betr. Zuchtsauen
15. 11. 1948	Anordnung Nr. USMG/153, betr. Zuchtsauen	16. 11. 1948	Anordnung Nr. GMFB/150, betr. Wiederzulassung von Ärzten zur Praxis, die eine Strafe für ein Vergehen verbüßt haben
17. 11. 1948	Anordnung Nr. USMG/156, betr. Wiederzulassung von Ärzten zur Praxis, die eine Strafe für ein Vergehen verbüßt haben	19. 11. 1948	Anordnung Nr. GMFB/152, betr. Lebensmittelkarten für den Monat Dezember 1948
19. 11. 1948	Anordnung Nr. USMG/157, betr. Lebensmittelkarten für den Monat Dezember 1948	30. 11. 1948	Anordnung Nr. GMFB/162, betr. Geldstrafen bei Mehrverbrauch an Gas und elektrischem Strom
29. 11. 1948	Anordnung Nr. USMG/166, betr. Geldstrafen bei Mehrverbrauch an Gas und elektrischem Strom		Berichtigung zur Verordnung Nr. 173 vom 23. September 1948 (VOBL I S. 467)
			Berichtigung zur Verordnung Nr. 176 vom 29. September 1948 (VOBL I S. 469)
Britischer Sektor			
Britische Militärregierung			
25. 11. 1948	Verordnung Nr. 91, Verhütung von Diebstahl alliierter Eigentums	Sowjetischer Sektor	
11. 11. 1948	Anordnung Nr. MGBS/135, betr. Steuerzahlungen	Kommission zur Regelung des Geldverkehrs in Berlin	
10. 11. 1948	Anordnung Nr. MGBS/147, betr. Wiederzulassung von Ärzten zur Praxis, die eine Strafe für ein Vergehen verbüßt haben	22. 11. 1948	Regeln zur Ordnung von Kreditgeschäften und laufenden Konten und zur Heranziehung von Geldmitteln bei den Kreditinstituten der Stadt Berlin
10. 11. 1948	Anordnung Nr. MGBS/151, betr. Zuchtsauen	Magistrat	
18. 11. 1948	Anordnung Nr. MGBS/154, betr. Lebensmittelkarten für den Monat Dezember 1948	Arbeit	
27. 11. 1948	Anordnung Nr. MGBS/162, betr. Geldstrafen bei Mehrverbrauch an Gas und elektrischem Strom	24. 11. 1948	Anordnung zur Durchführung des Arbeitsplatzwechsels auf Grund der Bestimmungen des Kontrollratbefehls Nr. 3
Französischer Sektor			
Französische Militärregierung			
12. 11. 1948	Anordnung Nr. GMFB/140, betr. Steuerzahlungen	Preisamt	
		24. 11. 1948	Anordnung, betr. Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. Dezember 1948 — Preisliste Nr. 12/1948

Amtliche Bekanntmachungen

Tag	Seite	Tag	Seite
Magistrat			
Finanzwesen			
7. 11. 1948	Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im Oktober 1948	29. 10. 1948	Bekanntmachung über Ausbruch der Maul- und Klauenseuche
26. 11. 1948	Bekanntmachung über die Lohnsteuerkarte 1949	3. 11. 1948	Bekanntmachung über Ausbruch der Maul- und Klauenseuche
4. 12. 1948	Bekanntmachung, betr. alle Zahlungen an die Stadt in den Westsektoren	4. 11. 1948	Bekanntmachung über Ausbruch der Räude
Arbeit			
10. 11. 1948	Bekanntmachung über Anerkennung eines Lehrberufes	10. 11. 1948	Bekanntmachung über Erlöschen der Maul- und Klauenseuche
22. 11. 1948	Bekanntmachung über Weihnachts- und Abschlussgratifikationen im Jahre 1948	15. 11. 1948	Bekanntmachung, betr. Holzschlage-Programm in den Westsektoren von Berlin
		30. 11. 1948	Bekanntmachung über Ausbruch der Geflügel-Cholera
Polizei			

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Amerikanischer Sektor

Amerikanische Militärregierung

Office of the Director

USMG/149
Berlin, Germany
APO 742-A, US Army
12. November 1948

Betritt: Steuerzahlungen

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Durch den Amerikanischen Verbindungsoffizier:

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Steuerzahler, welche im amerikanischen Sektor von Berlin ihren Wohnsitz haben, haben ihre Steuern an ein Finanzamt in den Westsektoren zu zahlen. Ebenso haben Unternehmen im amerikanischen Sektor von Berlin ihre Steuern an ein Finanzamt in den Westsektoren zu zahlen. In den Fällen, in denen sich Wohnsitz und Ort des Unternehmens in verschiedenen Sektoren befinden, ist der Ort des Unternehmens maßgebend. Steuern auf Immobilien in dem amerikanischen Sektor sind an ein Finanzamt in den Westsektoren abzuführen. Gebühren und sonstige an öffentliche Behörden für Dienstleistungen fällige Zahlungen sind in dem Sektor abzuführen, wo der Dienst geleistet wurde.
2. Steuern, welche lt. dieser Anordnung im amerikanischen Sektor von Berlin bezahlt werden, und sonstige Einnahmen der öffentlichen Behörden sind nicht an den sowjetischen Sektor von Berlin zu überweisen oder abzuführen.
3. Diese Anordnung hat Rückwirkung mit dem 28. August 1948.
4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten:

Evan A. Taylor
US. Chief of Staff

Office of the Director

USMG/153
Berlin, Germany
APO 742-A, US Army
15. November 1948

Betritt: Zuchtsauen

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Durch den Amerikanischen Verbindungsoffizier

In Ergänzung der Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zur Schlachtung (VOBl. Nr. 23 vom 9. Juni 1948, S. 308), ordnet die Amerikanische Militärregierung Berlin wie folgt an:

1. In landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben wird bei einer Nutzfläche (Acker, Garten, Wiese und Weide) von 1 bis 5 ha eine Zuchtsau, bei einer darüber hinausgehenden Nutzfläche für je 5 ha eine weitere Zuchtsau zugelassen. Änderungen der Nutzfläche sind sofort dem Bezirksamt, Abteilung für Ernährung (Tiererfassungsstelle), zu melden.
2. a) In gewerblichen Schweinemast- und gewerblichen kuhhaltenden Betrieben richtet sich die Zahl der Zuchtsauen nach der Zahl der aus eigener Zucht im vorhergehenden Jahr zum Verkauf gebrachten oder hausgeschlachteten Schweine. Auf je 8 nachweislich während des Vorjahres verkaufte oder hausgeschlachtete Schweine ist eine Zuchtsau zulässig.
b) Von Schweinen aus eigener Zucht gemäß § 2 (a) müssen:
I) bei gewerblichen Schweinemastbetrieben mindestens 50 v. H. Mastschweine mit einem Mindestleibengewicht von je 80 kg zur Zeit des Verkaufs bzw. der Schlachtung,
II) bei gewerblichen kuhhaltenden Betrieben mindestens 25 v. H. Mastschweine mit einem Mindestleibengewicht von 80 kg zur Zeit des Verkaufs bzw. der Schlachtung sein.
Die übrigen Schweine müssen ein Mindestalter von 12 Wochen zur Zeit des Verkaufs bzw. der Schlachtung haben.
- c) Der Verkauf der Schweine wird durch Vorlegung eines Schlusscheines gemäß § 8 der Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Haltung, den An- und Verkauf und die Anmeldepflicht lebender Tiere vom 15. Juli 1947 (VOBl. Nr. 12 vom 12. August 1947, S. 163), bei Hausschlachtungen durch Vorlegung des Schlachtcheines anerkannt.
3. Die Zahl der Zuchtsauen wird durch das Bezirksamt, Abteilung für Ernährung (Tiererfassungsstelle), bis zum 15. Juli eines jeden Jahres festgesetzt. Bei Änderung der Nutzfläche kann die Zahl der Zuchtsauen abgeändert werden.
4. In besonders begründeten Fällen kann der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, Ausnahmen bewilligen. In diesen Fällen ist der Amerikanischen Militärregierung Berlin Bericht zu erstatten.

5. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
6. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten:

Evan A. Taylor
US Chief of Staff

Office of the Director

USMG/166
Berlin, Germany
APO 742-A, US Army
17. November 1948

Betritt: Wiederezulassung von Ärzten zur Praxis, die eine Strafe für ein Vergehen verbüßt haben

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Durch den Amerikanischen Verbindungsoffizier

In Anbetracht der gegenwärtigen Lage in Berlin, welche die Durchführung der §§ 2 und 3 der Anordnung BK/O (47) 171 vom 26. Juli 1947 auf Viermächtebasis ausschließt, ordnet die Amerikanische Militärregierung Berlin wie folgt an:

1. Sofern Ärzte in Frage kommen, die im amerikanischen Sektor von Berlin ihren Wohnsitz haben, wird bis auf weiteres die Amerikanische Militärregierung Berlin die Berichte der im § 1 der Anordnung BK/O (47) 171 erwähnten Prüfungskommission entgegennehmen und ihre unabhängige Entscheidung darüber treffen.
2. Auf einen etwaigen Beschluß der Amerikanischen Militärregierung Berlin hin, daß einem in ihrem Sektor wohnenden Arzt das Recht auf Wiederezulassung zuzuerkennen ist, wird es dem betreffenden Arzt gestattet, seine Praxis wieder aufzunehmen, sofern der amerikanische Sektor von Berlin in Frage kommt.
3. Wird einem in Berlin wohnenden Arzt seine Wiederezulassung von der Militärregierung des Sektors in welchem er seinen Wohnsitz hat, erteilt, so kann er ohne weiteren Antrag zu stellen, im amerikanischen Sektor von Berlin praktizieren.
4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten:

Evan A. Taylor
US. Chief of Staff

Office of the Director

USMG/167
Berlin, Germany
APO 742-A, US Army
19. November 1948

Betritt: Lebensmittelkarten für den Monat Dezember 1948

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Durch den Amerikanischen Verbindungsoffizier

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Sie haben dem Hauptamt für Ernährung mitzuteilen, daß die Bestimmungen in bezug auf die Ausgabe von Lebensmittelkarten für den Monat November 1948 auch für den Monat Dezember 1948 gültig bleiben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorschrift, daß Antragsteller auf Lebensmittelkarten den Stammschnitt der Brotkarte für den vorhergehenden Monat vorzeigen müssen und daß Personen, die diesen Abschnitt nicht vorzeigen können, eine schriftliche Erklärung abgeben müssen, daß sie die Lebensmittelkarte im sowjetischen Sektor nicht umtauschen werden.
2. Bis auf weiteres ist der Verlust eines Stammschnittes der Brotkarte sofort nach Feststellung des Verlustes an die Kartenstelle zu melden. Keine Lebensmittelkarten sind an Personen auszugeben, welche den Stammschnitt der Brotkarte verloren haben, es sei denn, sie haben den Verlust gemeldet. Diese Vorschrift ist mittels Presse und Rundfunk sowie durch Anschlag an allen Kartenstellen im amerikanischen Sektor auf breiter Basis zu veröffentlichen.
3. Ohne Genehmigung der Food Branch der Amerikanischen Militärregierung Berlin darf bis auf weiteres eine Person, welche den Stammschnitt der Brotkarte verloren hat, gleichviel, ob der Verlust gemeldet wurde oder nicht, und welche laut der Karte in irgendeinem anderen Monat nach dem August 1948 den Abschnitt entweder verlor oder vorzuzeigen verfehlte, keine Lebensmittelkarte im amerikanischen Sektor erhalten.
4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten:

Evan A. Taylor
US. Chief of Staff

Office of the Director

USMG/166
Berlin, Germany
APO 742-A, US Army
29. November 1948**Betrifft: Geldstrafen bei Mehrverbrauch an Gas und elektrischem Strom**An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin
Durch den Amerikanischen Verbindungsoffizier

1. Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet das nachstehend angegebene provisorische Verfahren für den amerikanischen Sektor von Berlin zur Durchführung des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kontrollbehörde in der durch Gesetz Nr. 19 abgeänderten Fassung an:

a) Haushaltsverbraucher:

- Für die erste Zuwiderhandlung durch Mehrverbrauch 10 % das Zehnfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
- Für die zweite Zuwiderhandlung gleicher Art 20 % das Zwanzigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
- Für die dritte oder jede weitere Zuwiderhandlung gleicher Art 30 % das Dreißigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.

b) Sonstige Verbraucher:

- Für die erste Zuwiderhandlung durch Mehrverbrauch 20 % das Zwanzigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
- Für die zweite Zuwiderhandlung gleicher Art 30 % das Dreißigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
- Für die dritte oder jede weitere Zuwiderhandlung gleicher Art 40 % das Vierzigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.

c) Zweierlei Verbrauch:

Wo der Verbrauch unter 1 a) und b) durch ein und denselben Gas- oder elektrischen Zähler, also nicht gesondert gemessen wird, erfolgt die Berechnung des Mehrverbrauches wie unter 1 b) (Sonstige Verbraucher) angegeben.

2. Nach Zahlung der in § 1 dieser Anordnung angegebenen Raten ist der Saldo der fälligen Geldstrafen auf Sonderkonto einzutragen und wird erst nach Erlaß einer neuen Anweisung zahlbar.

3. Der Magistrat der Stadt Berlin, die BEWAG und die GASAG sind verantwortlich für die Durchführung des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kontrollbehörde, wie durch Gesetz Nr. 19 und diese Anordnung abgeändert. Unter keinen Umständen werden Ausnahmen gemacht bei Erhebung von Geldstrafen und Verhängung von Sperrungen wegen Mehrverbrauches an Gas oder elektrischem Strom, wie sie durch obige Gesetze und diese Anordnung bestimmt sind.

4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten:

Evan A. Taylor
US Chief of Staff**Britischer Sektor****Britische Militärregierung****Verordnung Nr. 91****Verhütung von Diebstahl alliierter Eigentums**

Der Diebstahl von Eigentum der Alliierten Streitkräfte hat so überhandgenommen, daß es angebracht erscheint, weitere und strengere Vorkehrungen zur Verhütung dieser Straftat zu treffen.

Es wird daher hiermit folgendes angeordnet:

Artikel I**Betreten von Grundstücken zu unerlaubten Zwecken**

1. Wer ohne Berechtigung in oder auf einem Gebäude, Schiff, Eisenbahn- oder Hafengelände oder Hafengebäude oder in einem umschlossenen Hof, Garten oder einer sonstigen umschlossenen Örtlichkeit, soweit sie durch Alliierte Streitkräfte oder von Angehörigen derselben besetzt sind, betreten wird, ist einer strafbaren Handlung schuldig.

Artikel II**Strafbare Handlungen zur Nachtzeit**

2. Wer zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens des nächstfolgenden Tages dabei betroffen wird, daß er

- in der Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen, eine Waffe bei sich führt oder mit einem sonstigen gefährlichen oder Angriffswerkzeug bewaffnet ist oder
- ohne Berechtigung (deren Beweis ihm obliegt) einen Nachschlüssel, Dietrich, ein Brech-, Stemm- oder Bohreisen oder ein anderes Einbruchswerkzeug bei sich führt,

Ist einer strafbaren Handlung schuldig.

Artikel III**Strafbare Handlungen am Tage**

3. Wer zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends dabei betroffen wird, daß er

- in der Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen, eine Waffe bei sich führt oder mit einem sonstigen gefährlichen oder Angriffswerkzeug bewaffnet ist oder
- in der Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen, einen Nachschlüssel, Dietrich, ein Brech-, Stemm- oder Bohreisen oder ein anderes Einbruchswerkzeug bei sich führt,

Ist einer strafbaren Handlung schuldig.

Artikel IV**Strafen**

4. Wer eine strafbare Handlung nach Artikel I, II oder III begeht, wird, wenn ihn ein Gericht der Militärregierung für schuldig befundet, mit einer von diesem Gericht zu bestimmenden Strafe (mit Ausnahme der Todesstrafe) bestraft.

Artikel V**Begriffsbestimmung**

5. Der Begriff „Alliierte Streitkräfte“ umfaßt im Sinne dieser Verordnung
- die militärischen und zivilen Besatzungstreitkräfte und Behörden mit ihren Dienststellen und Mitgliedern,
 - die beim Alliierten Kontrollrat amtlich akkreditierten alliierten Missionen und interalliierten oder internationalen Dienststellen und ihre nichtdeutschen Mitglieder,
 - Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die den Besatzungsmächten oder den vorerwähnten akkreditierten Missionen und Dienststellen beigeordnet sind, und die mit ihnen in Berlin in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen.

Artikel VI

6. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1948 in Kraft.

Den 25. November 1948

Im Auftrage der Militärregierung.

MGBS/136

11. November 1948

Betrifft: Steuerzahlungen

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet wie folgt an:

- Steuerzahler, welche im britischen Sektor von Berlin ihren Wohnsitz haben, haben ihre Steuern an ein Finanzamt in den Westsektoren zu zahlen. Ebenso haben Unternehmen im britischen Sektor von Berlin ihre Steuern an ein Finanzamt in den Westsektoren zu zahlen. In den Fällen, in denen sich Wohnsitz und Ort des Unternehmens in verschiedenen Sektoren befinden, ist der Ort des Unternehmens maßgebend. Steuern auf Immobilien in dem britischen Sektor sind an ein Finanzamt in den Westsektoren abzuführen. Gebühren und sonstige an öffentliche Behörden für Dienstleistungen fällige Zahlungen sind in dem Sektor abzuführen, wo der Dienst geleistet wurde.
- Steuern, welche lt. dieser Anordnung im britischen Sektor von Berlin bezahlt werden, und sonstige Einnahmen der öffentlichen Behörden sind nicht an den sowjetischen Sektor von Berlin zu überweisen oder abzuführen.
- Diese Anordnung hat Rückwirkung mit dem 28. August 1948.
- Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor):

G. M. OBORN, Oberstleutnant

MGBS/147

10. November 1948

Betrifft: Wiederzulassung von Ärzten zur Praxis, die eine Strafe für ein Vergehen verbüßt haben

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

In Anbetracht der gegenwärtigen Lage in Berlin, welche die Durchführung der §§ 2 und 3 der Anordnung BK/O (47) 171 vom 26. Juli 1947 auf Viermächtebasis ausschließt, ordnet die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) wie folgt an:

- Sofern Ärzte in Frage kommen, die im britischen Sektor von Berlin ihren Wohnsitz haben, wird bis auf weiteres die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) die Berichte der im § 1 der Anordnung BK/O (47) 171 erwähnten Prüfungskommission entgegennehmen und ihre unabhängige Entscheidung darüber treffen.
- Auf einen etwaigen Beschluß der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) hin, daß einem in ihrem Sektor wohnenden Arzt das Recht auf Wiederzulassung zuzuerkennen ist, wird es dem betreffenden Arzt gestattet, seine Praxis wieder aufzunehmen, sofern der britische Sektor von Berlin in Frage kommt.
- Wird einem in Berlin wohnenden Arzt seine Wiederzulassung von der Militärregierung des Sektors, in welchem er seinen Wohnsitz hat, erteilt, so kann er ohne weiteren Antrag zu stellen, im britischen Sektor von Berlin praktizieren.
- Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor):

C. V. WATSON-GANDY, Major

MGBS/151
10. November 1948

Betritt: Zuchtsauen

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

In Ergänzung der Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zur Schlachtung (VOBl. Nr. 23 vom 9. Juni 1948, S. 308) ordnet die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) wie folgt an:

1. In landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben wird bei einer Nutzfläche (Acker, Garten, Wiese und Weide) von 1 bis 5 ha eine Zuchtsau, bei einer darüber hinausgehenden Nutzfläche für je 5 ha eine weitere Zuchtsau zugelassen. Änderungen der Nutzfläche sind sofort dem Bezirksamt, Abteilung für Ernährung (Tiererfassungsstelle), zu melden.
2. a) In gewerblichen Schweinemast- und gewerblichen kuhhaltenden Betrieben richtet sich die Zahl der Zuchtsauen nach der Zahl der aus eigener Zucht im vorhergehenden Jahr zum Verkauf gebrachten oder hausgeschlachteten Schweine. Auf je 8 nachweislich während des Vorjahres verkaufte oder hausgeschlachtete Schweine ist eine Zuchtsau zulässig.
b) Von Schweinen aus eigener Zucht gemäß § 2 (a) müssen:
I) bei gewerblichen Schweinemästereien mindestens 50 v. H. Mastschweine mit einem Mindestleibengewicht von je 80 kg zur Zeit des Verkaufs bzw. der Schlachtung
II) bei gewerblichen kuhhaltenden Betrieben mindestens 25 v. H. Mastschweine mit einem Mindestleibengewicht von 80 kg zur Zeit des Verkaufs bzw. der Schlachtung sein.
Die übrigen Schweine müssen ein Mindestalter von 12 Wochen zur Zeit des Verkaufs bzw. der Schlachtung haben.
c) Der Verkauf der Schweine wird durch Vorlegung eines Schlusscheines gemäß § 8 der Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Haltung, den An- und Verkauf und die Anmeldepflicht lebender Tiere vom 15. Juli 1947 (VOBl. Nr. 12 vom 12. August 1947, S. 163), bei Hauschlachtungen durch Vorlegung des Schlachtcheines anerkannt.
3. Die Zahl der Zuchtsauen wird durch das Bezirksamt, Abteilung für Ernährung (Tiererfassungsstelle), bis zum 15. Juli eines jeden Jahres festgesetzt. Bei Änderung der Nutzfläche kann die Zahl der Zuchtsauen abgeändert werden.
4. In besonders begründeten Fällen kann der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, Ausnahmen bewilligen. In diesen Fällen ist der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) Bericht zu erstatten.
5. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
6. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.
Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor):
G. M. Oborn, Oberstleutnant

MGBS/154
18. November 1948

Betritt: Lebensmittelkarten für den Monat Dezember 1948

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet wie folgt an:

1. Sie haben dem Hauptamt für Ernährung mitzuteilen, daß die Bestimmungen in bezug auf die Ausgabe von Lebensmittelkarten für den Monat November 1948 auch für den Monat Dezember 1948 gültig bleiben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorschrift, daß Antragsteller auf Lebensmittelkarten den Stammschnitt der Brotkarte für den vorhergehenden Monat vorzeigen müssen und daß Personen, die diesen Abschnitt nicht vorzeigen können, eine schriftliche Erklärung abgeben müssen, daß sie die Lebensmittelkarten im sowjetischen Sektor nicht umtauschen werden.
2. Bis auf weiteres ist der Verlust eines Stammschnittes der Brotkarte sofort nach Feststellung des Verlustes an die Kartenstelle zu melden. Keine Lebensmittelkarten sind an Personen auszugeben, welche den Stammschnitt der Brotkarte verloren haben, es sei denn, sie haben den Verlust gemeldet. Diese Vorschrift ist mittels Presse und Rundfunk sowie durch Anschlag an allen Kartenstellen im britischen Sektor auf breiter Basis zu veröffentlichen.
3. Ohne Genehmigung der Food Branch der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) darf bis auf weiteres eine Person, welche den Stammschnitt der Brotkarte verloren hat, gleichviel, ob der Verlust gemeldet wurde oder nicht, und welche laut der Kartothek in irgendeinem anderen Monat nach dem August 1948 den Abschnitt entweder verlor oder vorzuzeigen verfehlte, keine Lebensmittelkarte im britischen Sektor erhalten.
4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.
Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor):
C. V. Watson Gandy, Major

MGBS/162
27. November 1948

Betritt: Geldstrafen bei Mehrverbrauch an Gas und elektrischem Strom

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

1. Die Militärregierung Berlin (britischer Sektor) ordnet das nachstehend angegebene provisorische Verfahren für den britischen Sektor von Berlin

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kontrollbehörde in der durch Gesetz Nr. 19 abgeänderten Fassung an:

- a) **Haushaltsverbraucher:**
 1. Für die erste Zuwerdung durch Mehrverbrauch 10% das Zehnfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
 2. Für die zweite Zuwerdung gleicher Art 20% das Zwanzigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
 3. Für die dritte oder jede weitere Zuwerdung gleicher Art 30% das Dreißigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
- b) **Sonstige Verbraucher:**
 1. Für die erste Zuwerdung durch Mehrverbrauch 20% das Zwanzigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
 2. Für die zweite Zuwerdung gleicher Art 30% das Dreißigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
 3. Für die dritte oder jede weitere Zuwerdung gleicher Art 40% das Vierzigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
- c) **Zweierlei Verbrauch:**
Wo der Verbrauch unter 1 a) und b) durch ein und denselben Gas- oder elektrischen Zähler, also nicht gesondert gemessen wird, erfolgt die Berechnung des Mehrverbrauchs wie unter 1 b) (Sonstige Verbraucher) angegeben.
2. Nach Zahlung der in § 1 dieser Anordnung angegebenen Raten ist der Saldo der fälligen Geldstrafen auf Sonderkonto einzutragen und wird erst nach Erlaß einer neuen Anweisung zahlbar.
3. Der Magistrat der Stadt Berlin, die BEWAG und die GASAG sind verantwortlich für die Durchführung des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kontrollbehörde, wie durch Gesetz Nr. 19 und diese Anordnung abgeändert. Unter keinen Umständen werden Ausnahmen gemacht bei Erhebung von Geldstrafen und Verhängung von Sperrungen wegen Mehrverbrauches an Gas oder elektrischem Strom, wie sie durch obige Gesetze und diese Anordnung bestimmt sind.
4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.
Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)
C. V. Watson-Gandy, Major

**Französischer Sektor
Französische Militärregierung**

GMFB/140
12. November 1948

Betritt: Steuerzahlungen

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet folgendes an:

1. Steuerzahler, welche im französischen Sektor von Berlin ihren Wohnsitz haben, haben ihre Steuern an ein Finanzamt in den Westsektoren zu zahlen. Ebenso haben Unternehmen im französischen Sektor von Berlin ihre Steuern an ein Finanzamt in den Westsektoren zu zahlen. In den Fällen, in denen sich Wohnsitz und Ort des Unternehmens in verschiedenen Sektoren befinden, ist der Ort des Unternehmens maßgebend. Steuern auf Immobilien in dem französischen Sektor sind an ein Finanzamt in den Westsektoren abzuführen. Gebühren und sonstige an öffentliche Behörden für Dienstleistungen fällige Zahlungen sind in dem Sektor abzuführen, wo der Dienst geleistet wurde.
2. Steuern, welche lt. dieser Anordnung im französischen Sektor von Berlin bezahlt werden, und sonstige Einnahmen der öffentlichen Behörden sind nicht an den sowjetischen Sektor von Berlin zu überweisen oder abzuführen.
3. Diese Anordnung hat Rückwirkung mit dem 28. August 1948.
4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.
Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin:
A. d'Arnaud, Colonel

GMFB/148
12. November 1948

Betritt: Zuchtsauen

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

In Ergänzung der Verordnung vom 27. Juli 1948 über die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zur Schlachtung (VOBl. Nr. 32 vom 28. Juli 1948, S. 390) ordnet die Französische Militärregierung Berlin folgendes an:

1. In landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben wird bei einer Nutzfläche (Acker, Garten, Wiese und Weide) von 1 bis 5 ha eine Zuchtsau, bei einer darüber hinausgehenden Nutzfläche für je 5 ha eine weitere Zuchtsau zugelassen. Änderungen der Nutzfläche sind sofort dem Bezirksamt, Abteilung für Ernährung (Tiererfassungsstelle), zu melden.

2. a) In gewerblichen Schweinemast- und gewerblichen kubbaltenden Betrieben richtet sich die Zahl der Zuchtsauen nach der Zahl der aus eigener Zucht im vorhergehenden Jahr zum Verkauf gebrachten oder hausgeschlachteten Schweine. Auf je 8 nachweislich während des Vorjahres verkaufte oder hausgeschlachtete Schweine ist eine Zuchtsau zulässig.
- b) Von Schweinen aus eigener Zucht gemäß § 2 (a) müssen:
- I) bei gewerblichen Schweinemastereien mindestens 50 v. H. Mastschweine mit einem Mindestlebensgewicht von je 80 kg zur Zeit des Verkaufs bzw. der Schlachtung
 - II) bei gewerblichen kubbaltenden Betrieben mindestens 25 v. H. Mastschweine mit einem Mindestlebensgewicht von 80 kg zur Zeit des Verkaufs bzw. der Schlachtung sein.
- Die übrigen Schweine müssen ein Mindestalter von 12 Wochen zur Zeit des Verkaufs bzw. der Schlachtung haben.
- c) Der Verkauf der Schweine wird durch Vorlegung eines Schlachtscheines gemäß § 8 der Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Haltung, den An- und Verkauf und die Anmeldepflicht lebender Tiere vom 15. Juli 1947 (VOBl. Nr. 12 vom 12. August 1947, S. 163), bei Hauschlachtungen durch Vorlegung des Schlachtscheines anerkannt.
3. Die Zahl der Zuchtsauen wird durch das Bezirksamt, Abteilung für Ernährung (Tiererfassungsstelle), bis zum 15. Juli eines jeden Jahres festgesetzt. Bei Änderung der Nutzfläche kann die Zahl der Zuchtsauen abgeändert werden.
4. In besonders begründeten Fällen kann der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, Ausnahmen bewilligen. In diesen Fällen ist der Französischen Militärregierung Berlin Bericht zu erstatten.
5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
6. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin:

A. d'Arnoux, Colonel

GMFB/150

16. November 1948

Betrifft: Wiederezulassung von Ärzten zur Praxis, die eine Strafe für ein Vergehen verbüßt haben

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

In Anbetracht der gegenwärtigen Lage in Berlin, welche die Durchführung auf Viermächtebasis der §§ 2 und 3 der Anordnung BK/O (47) 171 vom 26. Juli 1947 ausschließt, ordnet die Französische Militärregierung Berlin wie folgt an:

1. Sofern Ärzte in Frage kommen, die im französischen Sektor von Berlin ihren Wohnsitz haben, wird bis auf weiteres die Französische Militärregierung Berlin die Berichte der im § 1 der Anordnung BK/O (47) 171 erwähnten Prüfungskommission entgegennehmen und ihre unabhängige Entscheidung darüber treffen.
2. Auf einen etwaigen Beschluß der Französischen Militärregierung Berlin, daß einem in ihrem Sektor wohnenden Arzt das Recht auf Wiederezulassung zuzuerkennen ist, wird es dem betreffenden Arzt gestattet, seine Praxis wieder aufzunehmen, sofern der französische Sektor von Berlin in Frage kommt.
3. Wird einem in Berlin wohnenden Arzt seine Wiederezulassung von der Militärregierung des Sektors, in welchem er seinen Wohnsitz hat, erteilt, so kann er, ohne weiteren Antrag zu stellen, im französischen Sektor von Berlin praktizieren.
4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin:

Commandant Gauguin

GMFB/152

19. November 1948

Betrifft: Lebensmittelkarten für den Monat Dezember 1948

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet folgendes an:

1. Sie haben dem Hauptamt für Ernährung mitzuteilen, daß die Bestimmungen in bezug auf die Ausgabe von Lebensmittelkarten für den Monat November 1948 auch für den Monat Dezember 1948 gültig bleiben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorschrift, daß Antragsteller auf Lebensmittelkarten den Stammschnitt der Brotkarte für den vorhergehenden Monat vorzulegen müssen und daß Personen, die diesen Abschnitt nicht vorlegen können, eine schriftliche Erklärung abgeben müssen, daß sie die Lebensmittelkarten im sowjetischen Sektor nicht umtauschen werden.
2. Bis auf weiteres ist der Verlust eines Stammschnittes der Brotkarte sofort nach Feststellung des Verlustes an die Kartenstelle zu melden. Keine Lebensmittelkarten sind an Personen auszugeben, welche den Stammschnitt der Brotkarte verloren haben, es sei denn, sie haben den Verlust gemeldet. Diese Vorschrift ist mittels Presse und Rundfunk sowie durch Anschlag an allen Kartenstellen im französischen Sektor auf breiter Basis zu veröffentlichen.
3. Ohne Genehmigung der Abteilung für Ernährung (Section „Ravitaillement“) der Französischen Militärregierung Berlin darf bis auf weiteres eine Person, welche den Stammschnitt der Brotkarte verloren hat,

gleichviel, ob der Verlust gemeldet wurde oder nicht, und welche laut der Karte in irgendeinem anderen Monat nach dem August 1948 den Abschnitt entweder verlor oder vorzuzeigen verfehlte, keine Lebensmittelkarte im französischen Sektor erhalten.

4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin:

Commandant Gauguin

GMFB/162

30. November 1948

Betrifft: Geldstrafen bei Mehrverbrauch an Gas und elektrischem Strom

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

1. Die Französische Militärregierung Berlin ordnet das nachstehend angegebene provisorische Verfahren für den französischen Sektor von Berlin zur Durchführung des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kontrollbehörde in der durch Gesetz Nr. 19 abgeänderten Fassung an:

a) Haushaltsverbraucher:

1. Für die erste Zuwiderhandlung durch Mehrverbrauch 10% das Zehnfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
2. Für die zweite Zuwiderhandlung gleicher Art 20% das Zwanzigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
3. Für die dritte oder jede weitere Zuwiderhandlung gleicher Art 30% das Dreißigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.

b) Sonstige Verbraucher:

1. Für die erste Zuwiderhandlung durch Mehrverbrauch 20% das Zwanzigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
2. Für die zweite Zuwiderhandlung gleicher Art 30% das Dreißigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.
3. Für die dritte oder jede weitere Zuwiderhandlung gleicher Art 40% das Vierzigfache des normalen Preises pro kWh oder cbm für den Mehrverbrauch.

c) Zweierlei Verbrauch:

Wo der Verbrauch unter 1 a) und b) durch ein und denselben Gas- oder elektrischen Zähler, also nicht gesondert gemessen wird, erfolgt die Berechnung des Mehrverbrauches wie unter 1 b) (Sonstige Verbraucher) angegeben.

2. Nach Zahlung der in § 1 dieser Anordnung angegebenen Raten ist der Saldo der fälligen Geldstrafen auf Sonderkonto einzutragen und wird erst nach Erlaß einer neuen Anweisung zahlbar.

3. Der Magistrat der Stadt Berlin, die BEWAG und die GASAG sind verantwortlich für die Durchführung des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kontrollbehörde, wie durch Gesetz Nr. 19 und diese Anordnung abgeändert. Unter keinen Umständen werden Ausnahmen gemacht bei Erhebung von Geldstrafen und Verhängung von Sperrungen wegen Mehrverbrauches an Gas oder elektrischem Strom, wie sie durch obige Gesetze und diese Anordnung bestimmt sind.

4. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin

A. d'Arnoux, Colonel

Berichtigung

zur Verordnung Nr. 173 vom 23. September 1948 über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Besatzungsgerichten und den deutschen Gerichten und über die Regelung der Kontrolle der deutschen Rechtspflege (VOBl. I S. 467)

Artikel 4. Artikel 4, Absatz 2:

An Stelle von: Vertreter
muß es heißen: Staatsangehörigen.

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 des Commandant en Chef, soweit sie das Gesetz Nr. 2 des Alliierten Oberkommandos über die deutschen Gerichte aufrechterhalten, werden aufgehoben.

Berichtigung

zur Verordnung Nr. 176 vom 29. September 1948 über die strafbaren Handlungen, die sich gegen die Interessen der Besatzungsmächte richten (VOBl. I S. 469)

Artikel 5, Absatz 1:

An Stelle von: Nachrichtenmaterials
muß es heißen: Nachrichtengeräts:

Die Schriftleitung

Sowjetischer Sektor

Kommission zur Regelung des Geldverkehrs
in Berlin

Regeln zur Ordnung von Kreditgeschäften und laufenden Konten und zur Heranziehung von Geldmitteln bei den Kreditinstituten der Stadt Berlin

I. Kreditgeschäfte

1. Die Auszahlung kurz- und mittelfristiger Kredite einschließlich Wechselkredite wird von den Kreditinstituten der Stadt Berlin im Rahmen des für sie für das laufende Quartal von der Berliner Geldkommission bestellten Höchstbetrages an Verbindlichkeitsresten vorgenommen (Kreditlimit).

In dieses Limit sind nicht einbezogen Schecks, die zur sofortigen Verbuchung übernommen werden und gegenseitige Kreditierungen der Kreditinstitute.

2. Bei der Auszahlung von kurz- und mittelfristigen Krediten hat sich die Bank nach folgenden Grundsätzen zu richten:

a) Die Gewährung von Darlehen jeder Art an Haushaltsorgane der Städte und Kreise sowie an gewerkschaftliche und gemeindliche Organisationen und Unternehmen nichtwirtschaftlichen Charakters und an öffentliche Organisationen ist verboten.

Alle kurz- und mittelfristigen Kredite, die bereits an Organisationen und Einrichtungen dieser Art gewährt worden sind, müssen ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit bis zum 15. Dezember d. J. eingezogen werden.

b) Zur Finanzierung von Fertigwaren, die sich auf Lager befinden, werden in der Regel keine Darlehen gegeben, wenn der Warenbestand das normale Maß überschreitet.

Darlehen dürfen in diesem Falle nur dann gegeben werden, wenn diese Warenmengen das normale Maß aus Gründen übersteigen, die von dem Unternehmen unabhängig sind.

Die Frist solcher Kredite soll 15 Tage nicht übersteigen.

3. Die Banken sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die von ihnen vergebenen Darlehen dem Anwachsen der Produktion und der schnellsten Zuführung der Waren zum Verbraucher dienen.

4. Die Kreditinstitute der Stadt Berlin stellen die Hergabe von langfristigen Krediten über 10000 DM je Objekt ein. In Zukunft werden solche Darlehen nur noch von der Deutschen Investitionsbank gegeben.

II. Haushaltskonten

1. Beim Berliner Stadtkontor und bei den Filialen dieser Bank werden Konten für die Aufbewahrung folgender Mittel eingerichtet: Mittel des ordentlichen Haushaltes und ein Sonderkonto für Reserven. Das Sonderkonto für Reserven wird nur in der Zentrale des Berliner Stadtkontors eingerichtet.

Im Postscheckamt des sowjetischen Sektors Berlins dürfen Haushaltsorgane und Einrichtungen nur Konten einrichten, die zur Verrechnung von Zahlungen geringfügiger Beträge für geleistete Dienste und kleine Arbeiten dienen.

2. Die im Haushalt vorgesehenen Reserven müssen monatlich entsprechend dem im Vierteljahresplan festgesetzten Verhältnis der Reserven zum Gesamtbetrag der Einnahmen des Haushaltes dem Sonderkonto für Reserven zugeführt werden.

Die Verausgabung der Mittel des Sonderkontos für Reserven hat in jedem einzelnen Falle nur mit Genehmigung der Geldkommission zu erfolgen.

3. Das Berliner Stadtkontor und das Postscheckamt sind anzuweisen, Haushaltsmittel des Magistrats der Stadt Berlin in Höhe der Bestände, die am 1. September 1948 bei der Bank und beim Postscheckamt vorhanden waren — mit Ausnahme der 15 Millionen Mark des Stadtkontors zur Tilgung von Lebensmitteldarlehen —, auf ein Sonderkonto zu übertragen.

In Zukunft darf über die genannten Beträge ohne eine Sondergenehmigung der Berliner Geldkommission für jeden Fall nicht verfügt werden.

III. Konten der staatlichen, kommunalen und anderen Volksbetriebe und der Sozialversicherungsanstalt

Alle staatlichen, kommunalen und anderen Volksbetriebe, ferner die Einrichtungen der Sozialversicherung haben das Recht, über 40 % der durch die Umwertung gebildeten Guthaben frei zu verfügen. Die restlichen 60 % des Guthabens zum Stichtag der Umwertung dürfen nicht verausgabt werden. Sie sind auf ein Sonderkonto des betreffenden Unternehmens oder der betreffenden Organisation zu übertragen.

Wenn bei Inkrafttreten dieser Anordnung das Kontoguthaben weniger als 60 % beträgt, so ist die Differenzsumme spätestens bis zum 15. Dezember 1948 aufzufüllen.

IV. Verstärkung des Zustromes von baren Mitteln zu den Kreditinstituten

1. Um das Anwachsen der Mittel auf Kontokorrenten zu fördern, ist die Verzinsung von Guthaben einzuführen. Über den Zinssatz ergeht besondere Anordnung.

2. Alle Unternehmen, Firmen, Organisationen und Einrichtungen sind verpflichtet, regelmäßig die ihren Kassen zufließenden baren Gelder ihren Konten bei den Kreditinstituten oder beim Postscheckamt zuzuführen.

3. Die Bargeldbestände der Kassen obengenannter Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen dürfen folgende Grenzen nicht übersteigen:

- a) den Bedarf an Geldmitteln für 2 Tage. Der Bedarf wird nach dem mittleren Monatskassenumsatz des vergangenen Monats berechnet;
b) bei Handwerksunternehmen und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit weniger als drei Angestellten oder Arbeitern einen zehntägigen normalen Bedarf.

4. Die Kreditinstitute können den im Punkt 2 genannten Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen ein Limit für den Kassenbestand festsetzen.

5. Die Abführung des Bargeldes wird gemäß dem Auftrag der Geldkommission von dem Kreditinstitut überwacht, bei dem das Konto der Firma, der Organisation, des Unternehmens geführt wird.

6. Die Geldkommission kann im Falle schuldhafter Verletzung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zur Höhe des nicht eingezahlten Betrages anordnen.

Die Beitreibung der Strafen erfolgt durch die städtischen Bezirksverwaltungen im Zwangsverfahren. Hierdurch wird eine Strafverfolgung nach den geltenden Gesetzen nicht ausgeschlossen.

7. Alle Kreditinstitute, und besonders die Sparkassen, haben eine intensive Werbung (unter der Bevölkerung) zu entfalten, die das Ziel hat, Zahlungsmittel der Bevölkerung den Sparkonten und den laufenden Konten zuzuführen.

Berlin, den 22. November 1948

Kommission zur Regelung des Geldverkehrs in Berlin

Dr. Steiner
(Vorsitzender)

Magistrat

Arbeit

Anordnung zur Durchführung des Arbeitsplatzwechsels
auf Grund der Bestimmungen des Kontrollratsbefehls
Nr. 3

Die Bekanntmachung zur Durchführung des Arbeitsplatzwechsels in der Fassung vom 24. Juni 1948 (VOBl. 1948 S. 355) wird aufgehoben. Ab 1. Dezember 1948 gelten für die Lösung von Arbeitsverhältnissen die nachfolgenden Bestimmungen:

- Für Einzelentlassungen treten die Vorschriften der Bekanntmachung über den Arbeitsplatzwechsel vom 24. Mai 1948 (VOBl. 1948 S. 310) wieder in Kraft.
- Massenentlassungen (von mehr als 5 Beschäftigten in Betrieben mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten oder von mehr als 10 % oder 20 Beschäftigten in größeren Betrieben) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit auch weiterhin der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamtes. Anträge auf Zustimmung sind zu richten:
 - bis zu 50 Personen an das für den Betrieb zuständige Arbeitsamt,
 - über 50 Personen an die Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Hildegardstr. 29/30.
- Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsämter entscheidet die Abteilung für Arbeit.

Berlin, den 24. November 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V. Dr. Friedensburg

Preisamt

Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. Dezember 1948
Preisliste Nr. 12/1948

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen- angabe	Er- zeuger- höchstabgabepreis		Groß- handels- handels- preis	
		DM	DM	je kg	DM
Weißkohl, ohne Umblatt	100 kg	14,—	19,35	je kg	—,28
Wirringkohl, über 800 g je Kopf, mit einwandfreien festen Umblättern	100 kg	19,—	24,85	je kg	—,33
Rotkohl, ohne Umblatt	100 kg	21,—	27,60	je kg	—,37
Grünkohl	100 kg	24,—	30,80	je kg	—,41
Rosenkohl	100 kg	80,—	96,80	je kg	1,29
Kohlrabi o/Leub	100 kg	20,—	28,25	je kg	—,35
geplatzt Ware 20% Abschlag					
Kopfsalat über 160 g	100 Stück	18,—	21,75	je Stück	—,20
" " 100 g	100 Stück	14,—	17,15	je Stück	—,23
" " unter 100 g	100 Stück	10,—	12,10	je Stück	—,16
Rapunzel	100 kg	55,—	67,95	je kg	—,90
Endivienensalat	100 Stück	24,—	29,25	je Stück	—,39
Spinat	100 kg	30,—	38,10	je kg	—,51
Maugold	100 kg	20,—	26,25	je kg	—,35

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen- angabe	Er- zeuger- DM	Groß- handels- höchstabgabepreis		Klein- handels- DM
			DM	je kg	
Möhren o/L. über 15 mm ø	100 kg	14,-	19,35	je kg	-28
" unter 15 mm ø	100 kg	6,-	9,80	je kg	-13
Anlieferung weißer Möhren unzulässig					
Karotten o/L. über 25 mm ø	100 kg	20,-	26,25	je kg	-35
" unter 25 mm ø	100 kg	9,-	13,45	je kg	-18
Bete Bete	100 kg	9,-	13,45	je kg	-18
Anlieferung mit Laub unzulässig					
Kohlrüben, gelbe	100 kg	8,-	12,10	je kg	-16
" weiße	100 kg	7,-	11,15	je kg	-15
Herbst- und Winterrettich					
gewaschen 7-10 cm ø	100 kg	23,-	29,90	je kg	-40
" 4-7 cm ø	100 kg	15,-	20,30	je kg	-27
Mairettich und Eiszapfen, abgedreht					
Anlieferung mit Laub unzulässig	100 kg	28,-	35,40	je kg	-47
Radieser m/Laub	100 kg	24,-	30,80	je kg	-41
15 Stück i/Bund	100 Bd.	11,-	13,55	je Bd.	-18
Sellericknollen, ohne Laub	100 kg	30,-	38,10	je kg	-51
Zwiebels	100 kg	35,-	43,80	je kg	-58
Porree über 25 mm ø	100 kg	33,-	41,35	je kg	-55
" 15-25 mm ø	100 kg	26,-	33,10	je kg	-44
" unter 15 mm ø	100 kg	17,-	22,60	je kg	-30
Teltower Rüben, gewaschen und gesputzt, unsortiert	100 kg	20,-	26,25	je kg	-35
Petersilienwurzeln o/L. über 25 mm ø	100 kg	32,-	40,40	je kg	-64
" mit jungem Laub					
über 25 mm ø	100 kg	22,-	28,50	je kg	-38
" m/Laub über 30 mm ø	100 Stück	5,-	6,25	je 10 St.	-81
" m/Laub 20-30 mm ø	100 Stück	3,50	4,45	je 10 St.	-53
" unter 20 mm ø	100 Stück	1,50	2,08	je 10 St.	-27
Tomaten	100 kg	100,-	119,90	je kg	1,60
Treibpetersilie, kl. Bund nicht unter 15 mm ø	100 Bd.	9,-	11,15	je Bd.	-15
Treibpetersilie i/Topfen, 12 cm ø, dichter Bestand	100 Töpfe	90,-	103,-	je Topf	1,44
ohne Topf -10 DM billiger					

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen- angabe	Er- zeuger- DM	Groß- handels- höchstabgabepreis		Klein- handels- DM
			DM	je Bd.	
Treibdill und Treibschnittlauch, kl. Bund nicht unter 10 mm ø	100 Bd.	9,-	11,15	je Bd.	-15
Treibschnittlauch in Töpfen, 10 cm ø, voller, dichter Bestand, über 20 cm Länge					
Größe I	100 Töpfe	140,-	166,55	je Topf	2,22
Größe II	100 Töpfe	100,-	119,90	je Topf	1,60
ohne Topf -10 DM billiger.					
Suppegrün, Mindestgewicht 160 g, jedes Bund muß außer Möhren 75 g andere Zutaten enthalten	100 Bd.	10,-	12,35	je Bd.	-16
Ungebündelte Anlieferung von Küchenkräutern unzulässig. Ein Bund darf höchstens 10 Einzelbunde enthalten.					
Äpfel und Birnen:					
Es gelten unverändert die Preise ab 1. November 1948 weiter, vgl. Preis- liste Nr. 11/1948 (VOBI. Teil I S. 463).					
Die angegebenen Preise gelten für A-Ware, für B-Ware ist ein Abschlag von mindestens 20% und für C-Ware ein solcher von mindestens 50% vom Erzeugerpreis zu gewähren, soweit für diese Güteklassen besondere Preise nicht festgesetzt sind.					
Jede Verteilerstufe ist verpflichtet, ihre Abgabepreise auf Grund der bestehenden Anordnungen zu errechnen; vorstehende Höchstpreise dürfen für Soll-Ware aus Berliner Erzeugung jedoch nicht überschritten werden.					
Der Großhandel hat bei Belieferung des Kleinhandels diesem gleichzeitig die Rechnung auszuhändigen, aus der unter anderem das Erzeugungs- gebiet hervorgehen muß.					
Der Kleinhandel hat die jeweils zum Verkauf gelangende Ware deutlich sichtbar mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen und dabei das Erzeugungs- gebiet anzugeben.					
Berlin C 2, den 24. November 1948 (PrA. B I - 1650 - 2399/48)					
Magistrat von Groß-Berlin Preisamt I. V. Hansl.					

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

Bekanntmachung über die Lohnsteuerkarte 1949

Vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu beachten!

1. Arbeitnehmer, die bei der Personenstandsaufnahme am 10. Oktober 1948 ihren Wohnsitz in Groß-Berlin hatten und bis zum 31. Dezember 1948 die Lohnsteuerkarte 1949 nicht erhalten haben, müssen im Januar 1949 die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte 1949 schriftlich oder mündlich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Finanzamt beantragen.

Wer gleichzeitig von mehreren Stellen Arbeitslohn bezieht, muß ferner bei dem Finanzamt seines Wohnsitzes die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte beantragen.

2. Nach Empfang der Lohnsteuerkarte muß der Arbeitnehmer (Empfänger von Lohn, Gehalt oder Pension) sofort prüfen, ob die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte 1949 richtig sind. Er muß eine etwa erforderliche Berichtigung oder Ergänzung sofort bei dem Finanzamt, welches die Lohnsteuerkarte 1949 ausgeschrieben hat, beantragen. Dem Antrag sind stets die Lohnsteuerkarte 1949 und die erforderlichen Belege beizufügen. Ob die Eintragungen richtig sind und ob die Voraussetzungen für eine Ergänzung der Eintragungen gegeben sind, ist im Zweifelsfällen aus einem Merkblatt, das vom Finanzamt auf Anfordern kostenlos abgegeben wird, zu ersuchen. Auch wird in den Lohnsteuerstellen der Finanzämter Auskunft erteilt.

3. Für Berichtigungen der Rückgängigkeit ist ausschließlich die Kirchensteuerstelle, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 10, III, zuständig.

4. Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber dürfen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1949 in keinem Fall selbst ändern oder ergänzen.

5. Die nachträgliche Ausstellung der Lohnsteuerkarte 1949 sowie die Änderungen und die Ergänzungen durch das Finanzamt erfolgen für Arbeitnehmer mit den Anfangsbuchstaben

A B C D E F	montags	}	von 0-15 Uhr
G H I J K L	dienstags		
M N O P Q R S	donnerstags		
T U V W X Y Z	freitags		

Berlin, den 20. November 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung
I. V. Weltzien

Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im Oktober 1948 (in 1000 DM)

Bezeichnung der Einnahmen	Oktober 1948	
	DM	DM
I. Ehemalige Reichsteuern		58 709
darunter		
1. Lohnsteuer	19 450	
2. Einkommensteuer für Veranlagte (einschl. Vorauszahlung)	13 453	
3. Körperschaftsteuer	4 415	
4. Vermögensteuer	1 799	
5. Umsatzsteuer	15 886	
6. Rennwettsteuer	1 074	
II. Gemeindesteuern		13 986
darunter		
1. Grundsteuer	4 843	
2. Gewerbesteuer	6 171	
3. Vermögenssteuer	1 504	
4. Getränkesteuer	675	
III. Zölle und Verbrauchsabgaben		23 784
darunter		
1. Tabaksteuer	16 204	
2. Biersteuer	5 083	
IV. Gesamteinnahme		96 459

Berlin, den 7. November 1948

LFA - Präs. Abt.
8 1962 - 2/48

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
I. V. Weltzien

Bekanntmachung betr. alle Zahlungen an die Stadt in den Westsektoren

Im VOBI. I S. 498 ist der Befehl der Amerikanischen Militärregierung Nr. USMG/149 vom 12. November 1948 veröffentlicht. Inhaltsgleicher Befehl ist von allen Besatzungsmächten ergangen.

Unter Gebühren im Sinne dieser Befehle sind alle öffentlich-rechtlichen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren und alle privatrechtlichen gebühren-

ähnlichen Entgelte zu verstehen. So gehören zu ihnen die Müll-, Straßen-, Reinigungs-, Entwässerungsgebühren, das Gas-, Wasser-, Stromgeld, die Anerkennungsgebühren für Benutzung von Gegenständen, Kurkosten der Krankenanstalten, die Fahrbefehlgebühren, die an das Bergungsamt zu zahlenden Gebühren u. ä.

So sind z. B. die städtischen und staatlichen Gebühren für Handlungen, die in den Westsektoren ausgeführt sind, an die zuständigen städtischen Kassen und Einziehungsstellen in den Westsektoren zu zahlen oder auf deren Konto im Westsektor zu überweisen.

Infolge der veränderten Sachlage in Berlin sind alle für die Stadt bestimmten Zahlungen, welche städtische Betriebe (Betriebsstätten, Verwaltungen und Gesellschaften) in den Westsektoren Berlins betreffen, nur an diese zu zahlen oder auf deren Konto in den Westsektoren zu überweisen.

Berlin, den 4. Dezember 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Dr. Haas

Arbeit

Anerkennung eines Lehrberufes

Gemäß der Ermächtigung durch den Beschluß des Magistrats von Groß-Berlin vom 6. August 1945 wird hiermit der Lehrberuf

„Schadlingsbekämpfer“
(Lehrzeit 3 Jahre)

auf der Grundlage der vom Hauptausschuß Berufserziehung und Berufsbildung, Berlin W 35, Reichpietschufer 52, erarbeiteten Ausbildungsordnung, bestehend aus:

1. Berufsbild
2. Berufseignungsanforderungen,
3. Berufsbildungsplan,
4. Prüfungsanforderungen,

anerkannt.

Berlin, 10. November 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

Weihnachts- und Abschlußgratifikationen im Jahre 1948

Die Zahlung von Weihnachts- und Abschlußgratifikationen ist auch im Jahre 1948 zulässig. Dabei sind die Bestimmungen des Lohnstopps zu beachten, d. h. Weihnachts- und Abschlußgratifikationen können insoweit und in der Höhe gezahlt werden, als ihre Zahlung im Jahre 1944 zulässig war.

Die Zahlung von Weihnachts- und Abschlußgratifikationen wird durch die „Anordnung über die Weihnachts- und Abschlußgratifikationen 1941 vom 30. November 1944“ (Amtliche Mitteilung des Reichstreuhändlers der Arbeit Nr. 23 vom 4. Dezember 1944) geregelt, in der u. a. folgendes festgelegt ist:

Es können Weihnachts- und Abschlußgratifikationen an die Gesamtheit der Lohnempfänger eines Betriebes in Höhe der letzten Bruttowochenlohnsomme und an die Gesamtheit der Gehaltsempfänger in Höhe eines Viertels der letzten monatlichen Bruttogehaltssumme gezahlt werden. Über diese Grenzen kann insoweit hinausgegangen werden, als dies zur Aufrechterhaltung bereits zulässigerweise gezahlter Weihnachts- und Abschlußgratifikationen notwendig ist. Weihnachts- und Abschlußgratifikationen dürfen nicht gesenkt werden, wenn auf die Höhe bereits ein Anspruch besteht.

Für begründete Anträge auf Einführung oder Änderung von Weihnachts- und Abschlußgratifikationen, die von den oben gegebenen Richtlinien abweichen, ist die Abteilung für Arbeit, Hauptamt IV, Berlin-Wilmersdorf, Hildegardestr. 29/30, zuständig.

Nach Angabe des Landesfinanzamtes Berlin sind Weihnachtszuwendungen (Neujahrskonzentrationen), soweit sie im Einzelfall 100 DM nicht übersteigen, von der Lohnsteuer befreit, wenn sie in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstages) gezahlt werden.

Berlin, 22. November 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

Polizei

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

In dem Klientenbestande des Landwirtes Wollin in Wartenberg, Dorfstr. 11, ist am 27. Oktober 1948 amtstierärztlicherseits die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin W 50, Nürnberger Str. 53. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Soester 84. Telefon 46 06 16. Bestellungen können bei allen Postämtern und beim Verlag aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,26 DM.

Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 50, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur: Adolph Erlenbach. Telefon 24 00 11, App. 282. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin, laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (48) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: IBD 945/10689. Staatsdruckerei, Berlin SW 68. Kommandantenstraße 7-9. 3362 12. 46 18 000

Als Sperrbezirk ist der Ortsteil Wartenberg bestimmt worden. Die Schutzmaßnahmen richten sich nach den §§ 154 ff. der Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen des Herrn Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 (RGBl. S. 519).

Berlin, den 29. Oktober 1948

Der Polizeipräsident in Berlin

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

Im Ortsteil Friedrichsfelde, Gut Friedrichsfelde, Quarantänestall, ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze der Einschleppung der Seuche werden folgende Sperrmaßnahmen getroffen:

Sperrgebiet ist der Ortsteil Friedrichsfelde.

Grenzen des Sperrgebietes sind:

im Osten: Bahnhof Friedrichsfelde-Ost, Friedrichstr., Charlottenstr., Schloßpark Friedrichsfelde,

im Süden: Triftweg,

im Westen: Capriviallee, Rosenfelder Str.,

im Norden: S-Bahnstrecke Lichtenberg-Mahlsdorf.

Die Sperrmaßnahmen richten sich nach der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 16. Juli 1945, VOBl. der Stadt Berlin, Sonderdruck 1 § 7. Von der Anordnung der im Abs. e a. a. O. vorgesehenen Maßnahmen kann abgesehen werden.

Berlin, den 3. November 1948

Der Polizeipräsident in Berlin

Ausbruch der Räude

Unter den Pferdebeständen:

1. der Melkerei Willi Windisch, Berlin-Friedenau, Fehlerstr. 11,
 2. des Gartenbaubetriebes Wartz u. Graetz, Berlin-Dahlem, Amselstr. 13/15,
- ist die Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Die Schutzmaßnahmen richten sich nach den §§ 246 bis 258 der Bundesratsausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911.

Berlin, den 4. November 1948

Der Polizeipräsident in Berlin

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche im Ortsteil Marzahn, Alt-Marzahn 62 (Besitzer Adolf Christians), am 9. November 1948 erloschen.

Die angeordneten Sperr- und Schutzmaßnahmen für den Ortsteil Marzahn sind hiermit aufgehoben.

Berlin, den 10. November 1948

Der Polizeipräsident in Berlin

Bekanntmachung betr. Holzschlage-Programm in den Westsektoren von Berlin

Um den notwendigen Brennholzbedarf für die Bevölkerung der Westsektoren Berlins sicherzustellen, ist von den Kommandanten der Militärregierungen der Westsektoren Berlins durch Anordnung vom 6. Oktober 1948 in begrenztem Umlange der Holzeinschlag in Wäldern, Parkanlagen, Straßen- und Privatgärten der Westsektoren befohlen worden. Mit der Durchführung dieser Aktion sind ausschließlich städtische Dienststellen (Bezirksämter) beauftragt worden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein großer Teil des geschlagenen Holzes in unverantwortlicher Weise von Teilen der Bevölkerung widerrechtlich entwendet wird.

Im Interesse der gesamten Bevölkerung Berlins weise ich daher nachdrücklich darauf hin, daß jeder eigenmächtige Holzeinschlag verboten und ebenso wie die unbefugte Aneignung von bereits geschlagenem Holz nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches über Diebstahl bzw. Unterschlagung mit Gefängnis bestraft und daneben auf Einziehung des Holzes bzw. Wertersatz erkannt werden kann.

Die Polizeidienststellen sind angewiesen, die reibungslose und erfolgreiche Durchführung der befohlenen Holzeinschlagaktion mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten und Verstöße hiergegen unnachsichtlich zu verfolgen.

Berlin, den 15. November 1948

Der Polizeipräsident in Berlin

Ausbruch der Geflügel-Cholera

Unter dem Geflügelbestande des Herrn Max Neumann, Berlin-Zehlendorf, Charlottenburger Str. 8, ist amtstierärztlich Geflügel-Cholera festgestellt worden.

Die Schutzmaßnahmen richten sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911, §§ 290 bis 297.

Berlin, 30. November 1948

Der Polizeipräsident in Berlin